

Aufnahme

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 46/2014 vom 2. September 2014
(Az. 4400/73)

1. Im Aufnahmegespräch ist auch auf die psychische Verfassung und eventuelle Selbstverletzungstendenzen der Gefangenen und Untergebrachten zu achten.
2. Bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung ist insbesondere zu prüfen, ob
 - a) die Gefangenen und Untergebrachten vollzugstauglich sind,
 - b) sie ärztlicher Behandlung bedürftig sind,
 - c) gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen,
 - d) sie suizidgefährdet sind,
 - e) sie aufgrund schwerer ansteckender Erkrankungen eine besondere Gefahr für andere darstellen,
 - f) in welchem Umfang sie zur Teilnahme an einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder Arbeit fähig sind und
 - g) und in welchem Umfang sie zur Teilnahme am Sport tauglich sind.

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Untersuchungsgefangenen entfällt die Prüfung zu Ziffern f) und g), wenn die Untersuchungsgefangenen an den entsprechenden Maßnahmen nicht teilnehmen wollen und sie deshalb eine solche Untersuchung ablehnen. Hierauf sind die Untersuchungsgefangenen vorab hinzuweisen.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 17/2009 zu § 6 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4512-002.03), die AV Nr. 58/2009 zu § 6 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4512-002.03) und die AV Nr. 8/2010 zu § 7 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.05).

gez. [REDACTED]

Datum: 2. September 2014